Neues aus dem Vergaberecht

Angebot darf über fremdes Benutzerkonto hochgeladen werden

In einem EU-weiten offenen Verfahren erlaubte der Auftraggeber einem Bieter, sein Angebot über das Benutzerkonto einer anderen Firma auf der Vergabeplattform hochzuladen. Andernfalls wäre dem Bieter eine Angebotsabgabe technisch nicht möglich gewesen. Dieser Bieter sollte den Zuschlag erhalten.

Eine unterlegene Bieterin rügte jedoch, dass das Bieterangebot auszuschließen sei, da die Angebotsabgabe über den Account des anderen Unternehmens gegen § 53 Abs. 1 VgV verstoße. Nachdem die Rüge durch den Auftraggeber zurückgewiesen wurde, stellte die Bieterin einen Nachprüfungsantrag – ohne Erfolg! Die Vergabekammer Baden-Württemberg (11.06.2021, 1 VK 14/21) entschied, dass das Angebot des Bieters nicht nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 VgV auszuschließen sei. Vielmehr ging das Angebot trotz Hochladens unter der Registrierung einer anderen Firma formgerecht ein. Insbesondere wahrte der Bieter, die nach § 53 Abs. 1 VgV einzuhaltende Textform (§ 126b BGB). Die Vergabekammer erklärte zudem, dass die Bietererklärung gemäß §§ 133, 157 BGB so auszulegen sei, wie ein mit den Umständen des Einzelfalls vertrauter Dritter in der Lage der Vergabestelle das Angebot nach Treu und Glauben verstehen musste. Hier war das Angebot des Bieters für einen objektiven Dritten mit Blick auf das Angebotsformular und der im Voraus erteilten Erlaubnis der Vergabestelle als Erklärung des Bieters zu verstehen. Entgegen der Ansicht der unterlegenen Bieterin bestünden keine Unklarheiten hinsichtlich der Bieteridentität, so die Vergabekammer.

Erheblicher Koordinierungsaufwand rechtfertigt keine Gesamtlosvergabe

Ein öffentlicher Auftraggeber vergab im offenen Verfahren Dienstleistungen für die Organisation und Betreuung in Flüchtlingsunterkünften. Bestimmte Leistungen sollten als Gesamtlos vergeben werden. Ein Unternehmen rügte einen Verstoß gegen das Gebot der Bildung von Fachlosen. Der Auftraggeber wies die Rüge mit der Begründung zurück, dass eine Fachlosvergabe nur mit erheblichem Koordinierungsaufwand möglich sei und es zudem an dem erforderlichen Personal für die Vertragsabwicklung fehle. Das Unternehmen reichte daraufhin einen Nachprüfungsantrag ein, da es sich bei den für ihn interessanten Leistungen um ein Fachlos handle, das separat ausgeschrieben werden müsse – mit Erfolg. Die Vergabekammer Westfalen (13.08.2021, VK 3-26/21) gab dem Unternehmen Recht und entschied, dass der Auftraggeber gegen das Gebot der Fachlosvergabe verstoßen hat, indem er eine Gesamtlosvergabe vorsah. Denn nach § 97 Abs. 4 S. 3 GWB dürfen mehrere Teil- und Fachlose nur zusammen ergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dabei rechtfertigen Gründe, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, keine Gesamtlosvergabe. Die Sicherstellung ausreichender Personalkapazitäten – wie hier – liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Insbesondere rechtfertigen steigende Personalkosten keine Gesamtlosvergabe, so die Vergabekammer. Auch der erhebliche Koordinierungsaufwand stellt keinen ausreichenden Grund für die Gesamtlosvergabe dar, da ein solcher Aufwand gerade typisch für die losweise Vergabe ist. Die Vergabekammer rief zudem in Erinnerung, dass Leistungen sowohl in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art und Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben sind. Eine Fachlosbildung ist somit grundsätzlich geboten, wenn sich für eine Einzelleistung ein eigener abgegrenzter Markt etabliert hat.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergabrecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin).

Fachbetrieb für Trockeneisreinigung/-strahlung
im Berliner Umland
sucht Unternehmensnachfolger.
Stabile, feste Auftragslage bis 2024
vorrangig im Industriebereich,
5–10 Mitarbeitende. Kontakt unter:
info@unternehmensberater-sauer.de